Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1707

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene

Zehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

— Drucksache V/1456 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Serres

Die Zehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung und die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — wurden vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 22. Februar 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 10. Mai 1967 zur Behandlung zugewiesen. Die Zehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wurde im Bundesgesetzblatt I S. 193 und die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste im Bundesanzeiger Nr. 35 vom 18. Februar 1967 verkündet. Beide Verordnungen sind am 18. Februar 1967 in Kraft getreten.

Der Bundestag hat gemäß § 27 Abs. 2 AWG in beiden Fällen ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung.

In der Zehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wird

1. der Entschließung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966 Rechnung getragen, in der verschärfte wirtschaftliche Sanktionen gegen Südrhodesien beschlossen worden sind.

   Für die Bundesrepublik wird die Embargoliste ergänzt mit der Folge, daß ab 18. Februar 1967 künftige Rechtsgeschäfte und Handlungen im Handelsverkehr mit Südrhodesien genehmigungspflichtig werden:

   a) Die Einfuhren nachstehender südrhodesischer Waren zur aktiven Lohnveredelung: Fleisch, Fleischerzeugnisse, Zucker, Tabak, Asbest, Häute, Felle und Leder, Eisenerze, Roheisen, Chrom, Ferrochrom, Ferrosiliziumchrom und Kupfer;

   b) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden über den Erwerb der unter a) genannten Waren;

   c) Veräußerung der im Teil I der Ausfuhrliste genannten strategisch wichtigen Waren einschließlich ziviler Luft- und Kraftfahrzeuge sowie Mineralöl und Mineralölerzeugnisse im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes, wenn das Käufer- oder Verbrauchsland Südrhodesien ist;

   d) Verchartern oder Vermieten deutscher Seeschiffe und Luftfahrzeuge an Südrhodesien, Beförderung der unter die Beschränkungen fallenden Waren von und nach Südrhodesien mit deutschen Seeschiffen und Luftfahrzeugen;

   e) Verträge über die Be- oder Verarbeitung der unter a) genannten südrhodesischen Waren

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

sowie über die Herstellung oder Montage von Luft- oder Kraftfahrzeugen für Südrhodesien.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die aufgeführten Beschränkungen werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet;

2. ein Beschluß des Internationalen Kaffeerates vom 6. September 1966 übernommen. Danach wurde die Einfuhr von Kaffee aus Ländern, die dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1962 nicht angehören, ab 1. Januar 1967 mengenmäßig beschränkt (vgl. Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — Drucksachen V/1256, V/1305). § 35 b der Außenwirtschaftsverordnung wurde dieser geänderten Rechtslage angeglichen;

3. die Deutsche Bundesbank ermächtigt, Ausnahmen von den Meldevorschriften für den Zahlungsverkehr zuzulassen. Diese Ermächtigung wurde ausgeweitet, um Doppelmeldungen vorzubeugen und um die Abgabe der Meldungen in vertretbarem Umfang zu erleichtern sowie die Meldepflichtigen von unnötigen Meldungen zu befreien.

In der Zwölften Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — wird

a) ebenfalls im Zusammenhang mit der Entschließung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen die Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von folgenden Waren nach Südrhodesien eingeführt:

   Fahrzeuge mit Motor, Ausrüstung und Materialien für die Herstellung, Montage oder Instandhaltung von Luftfahrzeugen und Fahrzeuge mit Motor sowie Erdöl und Erdölerzeugnisse,

b) die Ausfuhrliste der Verordnung Nr. 189 des Ministerrates der EWG vom 24. November 1966 entsprechend angepaßt. Danach wurde die Tarifierung für Glukose und Glukosesirup sowie Laktose und Laktosesirup und chemisch reine Produkte dieser Waren vereinheitlicht.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt dem Plenum, von dem Recht gemäß § 27 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz keinen Gebrauch zu machen und die Aufhebung der Verordnungen nicht zu verlangen.

Bonn, den 5. Mai 1967

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)
Vorsitzender

Dr. Serres
Berichterstatter